



Oldenburger Anwalts-
und Notarverein e.V.

EINLADUNG
zur Fortbildungsveranstaltung
am Freitag, den 25. März 2022
Online statt Präsenz

Oldenburg, den

03.03.2022

Thema: **Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht**

- Themenübersicht siehe Anlage -

Referent: **Prof. Dr. Markus Gehrlein**, Richter am Bundesgerichtshof a. D.

Zeit: **25. März 2022 --- 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr (Fortbildungszeit 5 Std.)**
Tagungsort: **Online (Die Zugangsdaten werden am Vortag des Seminars (nachmittags) per E-Mail übersandt)**

Teilnahmeberechtigt sind alle Interessenten außer Anwälte/innen, die kein Mitglied in einem dem DAV angeschlossenen Anwaltsverein sind!

Teilnehmerbeitrag: **85,00 EUR für alle DAV-Mitglieder sowie weitere Interessenten**
35,00 EUR für alle DAV-Mitglieder bis 2 Jahre nach Erstzulassung
und Referendare

Diese Fortbildung ist nach § 15 FAO für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht geeignet. Die RAK Oldenburg sieht sich aufgrund vielfältiger Anfragen anderer Anbieter und mangels einer entsprechenden Rechtsgrundlage nicht mehr in der Lage, die Seminare, soweit sie sich an Fachanwälte richten, im Voraus als Fortbildungsnachweis gem. § 15 FAO anzuerkennen. Die Seminare für Fachanwälte entsprechen jedoch auch weiterhin den Vorgaben der FAO, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Seminare als Nachweis gem. § 15 FAO auch künftig anerkannt werden. Online-Seminare werden wie Präsenzveranstaltungen anerkannt (§ 15 Abs. 2 FAO).

Für die Anmeldung darf ich höflich darum bitten, das beigefügte Anmeldeformular zu verwenden und dieses unter **gleichzeitiger Anweisung** des Teilnehmerbeitrages an die Geschäftsstelle zurückzusenden (Fax 04 41/2 58 43). Sie können sich auch unter der u. g. E-Mail-Adresse anmelden.

Wir bitten um Anmeldung bis zum **23.03.2022**. Eine Anmeldebestätigung erhalten Sie nicht. Kann die Anmeldung nicht mehr angenommen werden, erhalten Sie automatisch Nachricht.

Bitte beachten: Eine Stornierung ist jederzeit, spätestens aber bis 24 Stunden vor Seminarbeginn, möglich. Die Stornoerklärung bedarf der Textform. Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir keine telefonischen Stornierungen entgegennehmen: ein Fax oder eine E-Mail genügt.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Maike Chandra, Vorsitzende

Themenübersicht Seminar 25. März 2022

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht

Insolvenzrecht und Insolvenzanfechtungsrecht erfahren in der Corona-Krise eine ganz neue Dynamik. Bewährte Grundsätze, aber auch durch § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 COVInsAG bedingte gravierende Neuerungen sind zu beachten. Das update Insolvenzanfechtung bringt die Teilnehmer anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH auf den neusten Stand.

Ausgangspunkt der Gläubigerbenachteiligung als Grundvoraussetzung jeder Anfechtung (§ 129 InsO)

- Benachteiligung aller, nicht nur einzelner Gläubiger
- Heilung einer Gläubigerbenachteiligung

Wichtige Ergänzung des § 129 InsO durch § 2 Abs. 1 Nr. 2 COVInsAG: Fiktion fehlender Gläubigerbenachteiligung für Rückgewähr und Besicherung im Aussetzungszeitraum bis 30. September 2020 gewährter Kredite

- Keine Einschränkung der Vorschrift

Deckungsanfechtung nach §§ 130, 131 InsO bei Erfüllung und Besicherung von Forderungen innerhalb der kritischen Zeit von drei Monaten vor und nach Antragstellung

- Klärung der subjektiven und objektiven Anfechtungsvoraussetzungen
- Begriff der Deckungshandlungen
- Person des Anfechtungsgegners
- Unterscheidung zwischen kongruenter und inkongruenter Deckung bei Zahlung im Konzern

Wichtige Ergänzung der §§ 130, 131 InsO durch § 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG:

- Unanfechtbarkeit im Aussetzungszeitraum bis 30. September 2020 bewirkter Deckungshandlungen auch bei Wissen um Zahlungsunfähigkeit des Schuldners
- Wegfall des Privilegs bei Kenntnis der gescheiterten Sanierung

Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO als Anfechtungstatbestand bei Deckungen außerhalb der kritischen Zeit

- Nachweis der subjektiven Voraussetzungen
- Gegenindiz des ernsthaften, aber gescheiterten Sanierungsversuchs
- Unanfechtbarkeit bei Bargeschäft

Die **Schenkungsanfechtung** (§ 134 InsO) gewinnt bei Drittzahlungen und Drittsicherungen vielfach praktische Bedeutung.

- Begriff der Unentgeltlichkeit
- Rechtsgrundlose Zahlungen
- Unentgeltlichkeit im Zwei- und Dreipersonenverhältnis

Die Erstattung von **Gesellschafterdarlehen** und anderen **Gesellschafterfinanzierungsleistungen** wird durch § 135 InsO anfechtbar gestellt

- Darlehen und darlehensgleiche Forderung
- Gesellschaftergleiche Dritte
- Heilung von Erstattungsleistungen
- Anfechtbarkeit der Besicherung eines Gesellschafterdarlehens auch bei Bargeschäft

Informationen und Voraussetzungen zu unseren Online-Seminaren

Sehr geehrte Seminarteilnehmer-/innen,

zur Teilnahme an einem Online-Seminar des Oldenburger Anwalts- und Notarvereins benötigen Sie eine stabile Internetverbindung sowie ein angeschlossenes Endgerät (PC, Laptop, Tablet, Smartphone). Sie benötigen ein Endgerät mit einem Lautsprecher, damit Sie dem gesprochenen Wort der Referentin bzw. des Referenten folgen können. Sie benötigen jedoch KEINE Kamera und nur ein Mikrofon, wenn Sie mündlich eine Frage stellen möchten. Ansonsten können Sie Ihre Fragen im Chatroom schriftlich stellen.

Sie brauchen für die Teilnahme keine Software zu installieren, da die Online-Lösung browserbasiert und ohne vorherige Installation sofort einsatzbereit ist (GoToWebinar/GoToMeeting). **Bitte aktualisieren Sie Ihren Browser stets auf die neueste Version, um einen reibungslosen Ablauf zu sichern.** Empfohlene Browser: Microsoft Edge, InternetExplorer, Google Chrome, Safari und laut Hersteller auch Firefox in der neuesten Version.

Einen Tag vor Seminarbeginn werden Sie eine E-Mail mit einem Link erhalten. Über diesen Link können Sie den Seminarraum unkompliziert betreten. Wenn das Seminar an einem Montag stattfindet, erhalten Sie den Link bereits am Freitag.

Teilnahmebescheinigung: Die Online-Seminar-Software zeichnet auf, von wann bis wann Sie während des Online-Seminars eingeloggt waren (nur bei GoToWebinar). Zur Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung (insbesondere nach FAO) ist es jedoch unerlässlich, dass Sie die Anwesenheitsabfragen, die während des Online-Seminars mehrfach gestellt werden, beantworten. **Erhalten wir keine Antwort, können wir Ihnen keine Teilnahmebescheinigung ausstellen.** Sollten Sie Probleme mit dem Anklicken haben, können Sie unseren Moderator über die Chatfunktion darauf hinweisen, dies gilt dann auch als Anwesenheitsnachweis.